

BUNDESGERICHTSHOF

IV 23 625/56B e s c h l u ß

in der Entschädigungssache

der Frau Velea geb. [REDACTED]
 [REDACTED]/Belgien, Avenue V [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
 und [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land Nordrhein - Westfalen,
 vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-
 Westfalen, Düsseldorf, Tannenstr. 26,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 10. Mai 1967 unter Mitwirkung der Bundesrichter Reake, Austenberg, Maas, Wilden und Dr. Loewenheim beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 8. Juli 1966 wird zurückgewiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen werden nicht erhoben, die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde hat die Klägerin zu tragen.

G r u n d e :

Die 1901 in Rumänien geborene, seit 1925 in Belgien lebende Klägerin ist während der Besetzung Belgiens durch deutsche Truppen verfolgt worden. Aus § 160 Abs. 1 BGB hat das Berufungsgericht ihre Berechtigung, Entschädigung zu verlangen, hergeleitet.

Es hat ihr jedoch einen Anspruch auf Rente und Kapitalentschädigung zum Ausgleich verfolgungsbedingter Gesundheitsschäden versagt, weil es nicht wahrscheinlich sei, daß die Verfolgungsmaßnahmen, insbesondere das illegale Leben der Klägerin, eine adäquate Ursache für solche Gesundheitsschäden abgegeben hätten, durch die die Erwerbsfähigkeit der Klägerin um mindestens 25 % herabgesetzt worden sei. Das Berufungsgericht hat die Revision an den Bundesgerichtshof nicht zugelassen.

46

- 3 -

Diese Nebenentscheidung hat die Klägerin mit der nach § 220 Abs. 1 SGG zulässigen sofortigen Beschwerde angefochten. Das Rechtsmittel ist unbegründet, weil keiner der Gründe vorliegt, nach denen die Revision auszulassen ist (§ 219 Abs. 2 SGG).

Nach den Feststellungen des Ärztlichen Sachverständigen Dr. Lambert, der vom Berufungsgericht mit der Erstattung eines Gutachtens beauftragt worden war, leidet die Klägerin an mehreren Krankheiten, die auch nach ihrer Ansicht mit der Verfolgung nichts zu tun haben und deshalb einen Entschädigungsanspruch nicht begründen können. Das Ergebnis des Rechtsstreits hängt davon ab, ob die bei der Klägerin bestehende neuro-vegetative Dystonie und ein Herzschaden mit der Verfolgung in einem ursächlichen Zusammenhang stehen, und ob, wenn das zu bejahen ist, die Erwerbsfähigkeit der Klägerin durch diese Leiden um mindestens 25 % beeinträchtigt ist.

Daß nach dem von dem Sachverständigen Dr. Lambert voranlassen und ausgewerteten EKG bei der Klägerin mindestens seit Herbst 1963 eine Coronarinsuffizienz besteht, hat das Berufungsgericht nicht bezweifelt, es hat aber daraus, abweichend von der Ansicht dieses Sachverständigen, nicht gefolgert, daß die Klägerin schon seit 1945 an angina pectoris leidet und dieses Leiden auf die Verfolgung zurückzuführen ist. Seine abweichende Ansicht hat das Berufungsgericht damit begründet, daß ein 1959 erstelltes EKG, das damals von dem Vertrauensarzt Dr. Samberg und dem von diesem hinzugezogenen Herzspezialisten Dr. Hochhoff ausgewertet worden war, der Norm entsprochen und keine Anzeichen für das Bestehen einer angina pectoris gezeigt habe. Gegenüber diesen

**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

objektiven, fachärztlich beurteilten Befunden kann nach Ansicht des Berufungsrichters nicht ausschlaggebend sein, daß die Klägerin schon früher Herzbeschwerden empfunden habe und ihr das Bestehen solcher Empfindungen von mehreren Ärzten bescheinigt worden sei.

Diese Entscheidung der Frage, seit welchem Zeitpunkt die Klägerin an *angina pectoris* leidet, fällt in den Bereich der nur dem Tatrichter obliegenden Beweiswürdigung (§ 286 ZPO). Zu Unrecht wendet die Beschwerde ein, der Berufungsrichter habe bei dieser Beweiswürdigung wesentliche ärztliche Fragen ohne Hilfe eines Sachverständigen entschieden. Die Beschwerde übersieht, daß der Berufungsrichter sich auf die 1959 erhobenen Befunde gestützt hat und daraus nur solche Schlüsse gezogen hat, wie sie von den damals beauftragten Ärzten gezogen worden waren. Die abweichende Ansicht des Sachverständigen Dr. Lambert beruht lediglich auf einer abweichenden Würdigung der Angaben der Klägerin. Über diese Würdigung konnte sich der Berufungsrichter hinwegsetzen.

Bei dieser Beweiswürdigung des Berufungsrichters waren auch nicht die Angaben der im Dienste der Landesrentenbehörde stehenden Ärzte ausschlaggebend, sondern die Angaben des Vertrauensarztes und seiner Mitarbeiter. Deren Gutachten durfte der Berufungsrichter, was die Beschwerde übersieht, seiner Entscheidung zugrunde legen. Das hat der Senat in der Rat 1965, 464 Nr. 17 abgedruckten Entscheidung näher begründet.

Da auch die Ausführungen des angefochtenen Urteils zu der Frage, in welchem Umfang die Erwerbsfähigkeit der Klägerin durch die verfolgungsbedingte neuro-vegetative Dystonie beeinträchtigt worden ist, keine Rechts-

fragen von grundsätzlicher Bedeutung aufwirft und mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in Einklang steht, muß die sofortige Beschwerde der Klägerin mit der Kostenfolge aus § 225 Abs. 1 ZPO und § 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Hanke

Haus